

bestimmt angeführten Zwecke verfallen bezeichnet werde. Haben wir bisher davon gehandelt, was nach unserem Dafürhalten zu dem Fundus und den Einnahmequellen des kirchlichen Armenwesens gehöre, so wollen wir diesen Theil unserer Abhandlung mit einer negativen Bemerkung schließen, was wir als zu kirchlichen Armeneinkünften nicht gehörig betrachten.

Wir haben — freilich schon in unserer Jugend — wiederholt Pfarrer, einmal sogar einen würdigen Prälaten im Talar mit Ring und Pectoralkreuz an dem Eintritte von Theatern und Tanzsälen als Cassiere sitzen gesehen, wenn nämlich im Namen der christlichen Charitas Nestroi'sche Poffen gespielt oder aus Liebe zu den nothleidenden Brüdern getanzt wurde. Diese Art der Gemüthlichkeit dürfte wohl bei dem kirchlichen Armenwesen fürderhin nicht mehr angezeigt sein; was dem Armen gleichsam aus den Fenstern eines erleuchteten Tanzsaales zugeworfen wird, scheint uns nicht darnach angehan, sittigend auf ihn zu wirken. Auch gestehen wir offen, daß wir auf Wohlthätigkeits-Soiréen oder gesellige Abende als Sammelmittel für die Armenpflege nicht viel halten; der Brennpunkt der kirchlichen Armenpflege ist der in dem Tabernakel jeder Pfarrkirche im allerheiligsten Sakramente wohnende Sohn des lebendigen Gottes, in dessen Namen das Almosen gegeben wird; soll es segensreich wirken, muß es den Charakter eines Opfers haben; es soll gegeben werden auf Grund göttlichen Gebotes, aus Dankbarkeit gegen Gott, aus Buße, aus Anhoffung zeitlichen Segens und hauptsächlich des ewigen Lohnes.

(Schluß folgt.)

Können Ehewerber,

denen der zuständige Seelsorger die Trauung deswegen verweigert, weil sie sich bei ihm über hinreichende Kenntniß der Religion nicht auszuweisen vermögen, die Ehe vor der weltlichen Behörde schließen?

Von Dr. Franz Laurin, k. k. Hofcaplan und Universitätsprofessor in Wien.

Im Art. II des Gesetzes v. 25. Mai 1868 (N. G. Bl. Nr. 47) wird bestimmt, daß, „wenn einer der nach den Vor-

schriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Bornahme des Aufgebotes, oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deßhalb angegangen wurde, die Bornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert“, es den Brautleuten freisteht, „das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.“

Und während nach §. 71 des a. b. G. B. bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religionsgenossen die Verkündigung derselben sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der Letztere wohnte, vorgenommen, und die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden mußte, wobei jedoch auf Verlangen des anderen Theiles auch der nicht katholische Seelsorger erscheinen konnte: wurde durch das Gesetz v. 21. Dezember 1868 (R. G. B. v. J. 1869 Nr. 4) bestimmt, daß bei solchen Ehen das Aufgebot bloß in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes der Religionsgenossenschaft eines jeden der beiden Brautleute zu geschehen, und die feierliche Erklärung der Einwilligung in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute oder vor dessen Stellvertreter stattzufinden hat. Das Letztere kann nach dem gedachten Gesetze auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsorgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde. Auch läßt es das besagte Gesetz den Brautleuten in allen Fällen frei, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Braut-

Leute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des anderen Theiles zu erwirken.

Die Beantwortung der in Rede stehenden Frage hängt sonach davon ab, ob der Mangel des Ausweises über hinreichende Religionskenntniß der betreffenden Ehemwerber als ein durch die Gesetzgebung des Staates anerkannter Hinderungsgrund anzusehen ist, oder nicht.

Daß der erwähnte Mangel durch die Gesetzgebung der Kirche als ein Hinderungsgrund der Eheschließung anerkannt ist, steht außer Zweifel. Denn die Ehe der Christen ist ein *Sacrament*. „Cum nemo“, so hat darüber Papst Pius IX. in der Allocution am 27. September 1852 sich feierlich ausgesprochen, „nemo ex Catholicis ignoret aut ignorare possit, matrimonium esse vere et proprie unum ex septem Evangelicae legis Sacramentis a Christo Domino institutum, ac propterea inter fideles matrimonium dari non posse, quin uno eodemque tempore sit Sacramentum, atque ideo quolibet aliam inter Christianos viri et mulieris, praeter Sacramentum, conjunctionem, cujuscumque etiam civilis legis vi factam, nihil aliud esse, nisi turpem atque exitialem concubinatum, ab Ecclesia tantopere damnatum, ac proinde a conjugali foedere Sacramentum separari nunquam posse.“¹⁾

Sie legt auch Denen, die sie eingehen, heilige und hochwichtige Pflichten auf, Pflichten gegen einander, allenfalls auch gegen ihre Kinder und Dienstboten, Pflichten, welche die Ehegatten, beziehungsweise Aeltern und Dienstherrn oder Dienstfrauen nur auf Grund und mit Hülfe der Religion vollkommen und in heilbringender Weise zu erfüllen vermögen. „Wenn das Pflichtgefühl“, so sprach darüber der Cardinal Fürst-Erzbischof von Wien, Joseph Othmar, in seinem Hirtenschreiben v. 25. Februar 1857²⁾ sich aus

¹⁾ Acta Pii PP. IX., ed. Rom. 1865 pag. 117.

²⁾ Siehe dessen: Hirtenbriefe, Predigten, Anreden. Wien 1860 S. 501.

„wenn das Pflichtgefühl von der religiösen Ueberzeugung losgerissen wird, so gleicht es im besten Falle einer abgepflückten Rose. Man stellt sie in ein Glas Wasser, und ein paar Tage lang behält sie Duft und Farbe; dann verwelkt sie. Eben so geht es mit den Regungen des Pflichtgefühles, wenn der Glaube erkaltet und die Liebe Gottes erloschen ist. Sie sind gleich Blumen, die man aus der nährenden Erde gerissen hat, und ihre Kraft welket dahin. Dieß bewährt sich zwar überall, doch am deutlichsten bei jenen Verhältnissen, wo die Hauptsache ganz von der Gesinnung abhängt, und eben darum die Zwangsgewalt, welche nur die äußere Thätigkeit zu erreichen vermag, rathlos dasteht.“

Es ist somit klar, wie die Kirche nothwendig darauf dringen muß, daß ihre Gläubigen, wenn sie die Ehe eingehen wollen, jedenfalls die wichtigsten Wahrheiten der Religion Jesu Christi kennen und darüber sich bei dem zu ihrer Trauung berufenen Seelsorger ausweisen. Demgemäß trägt das *Rituale Romanum* (de sacram. Matrim.) den Seelsorgern auf, wenn in ihrem Pfarrbezirke eine Ehe geschlossen werden soll, zu erforschen, ob von den Eheverbern „uterque sciat rudimenta fidei, eum ea deinde filios suos docere debeant.“

Jene Eheverber, welche sie bei der mit ihnen vorgenommenen Prüfung in den wichtigsten Wahrheiten des christlichen Glaubens unwissend finden, sollen die Seelsorger nicht zur Trauung zulassen, ja bevor dieselben über Gott und seinen Willen sich jedenfalls die schlechthin nothwendigen Kenntnisse erworben, nicht einmal die Verkündigung ihrer Ehe vornehmen. Das fünfte vom hl. Carl Borromäus i. J. 1579 gehaltene Provincial-Concil von Mailand hat in dieser Beziehung Folgendes verordnet: „Parochus, quos sponsosexperiundo viderit Doctrinae Christianae rudimenta plane ignorare, ne matrimonio illos ante jungat, quam ea item ratione cognoverit, eos didicisse, quae eo de genere illos

plane scire oportet.“¹⁾ Und eine vom Papst Innocenz XII. zur Erwägung dieser Sache eingesetzte Commission hat, mit Rücksicht auf die eben angeführte Verordnung des Provincial-Concils von Mailand, in ihrer unter dem Vorstehe dieses Papstes gehaltenen Sitzung am 11. Juni 1697 sich in dieser Hinsicht dahin ausgesprochen: „non esse a parochis matrimonium in Ecclesia proclamandum, nisi antea sponso repererint in Christianae religionis rudimentis sufficienter instructos.“²⁾

Diese Resolution der besagten Commission wurde vom Papst Clemens XI. bestätigt, und durch ein Decret seines Generalvicars (Cardinalis Vicarius Urbis) v. 13. Sept. 1713 dem römischen Seelsorgsälerus bekannt gemacht und ihm deren genaue u. gewissenhafte Beobachtung dringend ans Herz gelegt.³⁾

Auch Prosper Lambertini, Erzbischof von Bologna, nachher Papst unter dem Namen: Benedict XIV., hat die oben erwähnten Maßregeln seinem Diöcesanclerus in den an ihn gerichteten Pastoralinstructionen (Institutiones) zu wiederholten Malen und dringend eingeschärft. So namentlich in der Instit. IX. §. 12., und zwar mit folgenden Worten: „Mandamus insuper, ne ulla matrimonia de more promulgent, ejuseumque conditionis aut dignitatis sint futuri conjuges, nisi, cum ipsorum voluntas (ihre Einwilligung zur Ehe) exploratur, Fidei rudimenta satis perceperint. Ita profecto sancitum fuit ad normam quinti Concilii Mediolanensis in peculiari congregatione coram Sanctissimo Pontifice Innocentio XII. die 11. Junii 1697, quod deinde auctoritate judicioque Clementis XI. die 13. Sept. 1713 fuit confirmatum.“⁴⁾

¹⁾ Acta Ecclesiae Mediolan., ed. Bergom. 1738 part. I. pag. 287.

²⁾ Siehe: Benedict. XIV. De Synod. Dioec. (ed. Rom. 1755) lib. VIII. cap. 14. n. 3.

³⁾ Bullarium Clement. XI. ed. Rom. 1723, pag. 326.

⁴⁾ Benedict. XIV. Opp. ed. Venet. 1767 tom. X. pag. 20.

Als Papst hat derselbe durch die const.: *Etsi minime* ddo. 7. Febr. 1742 §. 11. die gedachte Maßregel als einen Damm gegen das Umsichgreifen der Unwissenheit in Religionsfachen im Volke bezeichnet, und daher die Bischöfe angewiesen, bei ihrem Seelsorgsclerus auf genaue Befolgung derselben mit allem Ernste zu dringen. Er sagt darüber wörtlich: „Cum matrimonio iungendi non sint, si parochus, ut debet, prius interrogando deprehenderit, marem seu feminam, quae ad salutem necessaria sunt, ignorare: vix tantae actam luctuosae ignorantiae locum relinquet episcopus, qui pastores animarum admoneat officii sui et, si huic desint, negligentiae repetat poenas.“¹⁾

In seinem bereits erwähnten Werke: *De Synodo dioeciesana* (lib. VIII. cap. 14. n. 6.) ermahnt ferner derselbe Papst die Seelsorger, bei geistig schwachen Personen, wenn sie nur die Grundwahrheiten der christlichen Religion gehörig kennen, und von den übrigen einige, wenn auch nur dunkle, Kenntniß besitzen, sich vorderhand damit zu begnügen, und ihnen ja nicht die Trauung zu verweigern; jedoch sollen sie dieselben zu vermögen trachten, daß sie, besonders durch Benutzung der ihnen von der Kirche dargebotenen Mittel, namentlich der Predigten und Christenlehren, ihre mangelhafte Religionskenntniß zu verbessern suchen. Er sagt diesfalls: „Unum tamen advertendum addimus, nimirum quandoque evenire, ut quis praecipua Fidei nostrae mysteria et sciat et credat, caetera pariter, quae necessitate praecepti sunt addiscenda, aliquo saltem rudi modo perceperit; sed quia hebetis est ingenii et exilis memoriae, post omnem adhibitam diligentiam illa memoria retinere et recitare non valeat: in hoc autem rerum statu non debet perpetuo arceri a matrimonio, quod est institutum in officium naturae, et propterea nemini, sine propria culpa, est denegandum; sed curabit parochus, ut, qui eo memoriae defectu laborat, fre-

¹⁾ Bullar. Rom. ed. Luxemburg. 1727. sqq. tom XVI. pag. 65.

quenter audiat, quae semel crasse didicit, ne ab ejus mente penitus elabantur“ Zur Begründung dessen beruft Paps Benedict XIV. sich (l. c.) auf die Verordnung eines Bischofs von Verona, Johann Matthäus Gibertus († 1543), des Inhalts: „Cum autem quilibet Christianus orationem Dominicam, Symbolum Apostolorum et praecepta Dei atque Ecclesiae scire debeat, retinendo saltem sensum, et sacerdotibus ac praedicatoribus munere sibi imposito, prout tenentur, fungentibus, nullus se in veritate excusare poterit, quod, a quo necessaria ad salutem addiscere possit, non habeat: ideo praemissa nescientes, ut magis confundantur, . . . in faciem Ecclesiae ad matrimonium contrahendum non admittantur;“ — und auf die dieser Verordnung von einem Nachfolger des Genannten auf dem bischöflichen Stuhle von Verona, Augustinus Valerius († 1606), beigefügte Nummerung folgenden Inhalts: „Adverte, non esse arcendos (nämlich: a contrahendo matrimonio), qui, ut necessaria ad salutem perdiscant, faciunt, quod in se est, sicuti, qui scholas doctrinae Christianae frequentant; quia non ob incuriam aut negligentiam, sed ob ingenii memoriaeve imbecillitatem ea non addiscunt.“

Wie aber die Seelsorger in dieser Beziehung mit ganz besonders geistesschwachen Personen vorzugehen haben, dafür empfiehlt derselbe Paps (l. c.) als Richtschnur ein von einem spanischen Gelehrten aus dem XVII. Jahrhundert, Namens Ferdinand de Mendoza,¹⁾ angeführtes Synodal-Decret von Lima (in Peru), welches lautet, wie folgt: „Qui vero iis tantis impedimentis gravati fuerint, ut copiosorem catechesim non admittant, doceantur demum pro suo modo praecipua fidei capita, scilicet, unum esse Deum, omnium rerum auctorem, qui accedentes ad se vita aeterna remuneret, improbos et rebelles aeternis suppliciis in alio sac-

¹⁾ In dessen: Discursus apologetici ad Concilium Illiberitanum, ed. Lugd. 1665 pag. 388.

eulo puniat; deinde, hunc ipsum Deum esse Patrem, et Filium, et Spiritum Sanctum, tres quidem Personas, sed unum Deum verum; praeterea, Filium Dei, propter reparandam salutem hominum, factum hominem ex Virgine Maria, pro nobis passum et mortuum, ac tandem resurrexisse et regnare in aeternum; hunc esse Jesum Christum, Dominum et Salvatorem nostrum; postremo, neminem posse esse salvum, nisi credat in Jesum Christum, et poenitens de peccatis commissis, Sacramenta ipsius suscipiat, Baptismatis quidem, si infidelis est, Confessionis autem, si lapsus post Baptismum, ac denique statuatur, ea servare, quae Deus et Ecclesia sancta praecipunt, quorum summa est, ut Deum diligat super omnia et proximum, sicut se ipsum.“

Aus dem bisher Angeführten ist klar, daß kirchlicherseits die Nupturienten verpflichtet sind, vor der Eheschließung sich bei dem zu ihrer Trauung berufenen Seelsorger über hinreichende Religionskenntniß auszuweisen, sowie, daß dieser nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, denjenigen Eheverbern, welche durch ihre Schuld in den Wahrheiten der Religion nicht hinreichend unterrichtet sind, bis zur Erwerbung hinreichender Religionskenntniß die Trauung, ja unter Umständen selbst die Verkündigung der Ehe, zu verweigern.

Aber auch die österreichische Staatsgewalt hat es für nothwendig errachtet, anzuordnen, daß die Eheverber vor der Eheschließung dem zu ihrer Trauung berufenen Seelsorger darüber, daß sie hinreichende Kenntniß der Religion besitzen, den Nachweis liefern, und zwar, wenn jener Seelsorger nicht ihr eigener Seelsorger ist, durch Beibringung eines von diesem ausgestellten Religionszeugnisses, und zwar noch vor der Eheverkündigung, und daß die Beibringung dieses Zeugnisses nicht einmal in dem Falle nachgesehen werden darf, wenn von der Verkündigung der Ehe dispensirt wurde. So ward insbesondere angeordnet vom Kaiser Franz I. durch a. h. Handschreiben v. 14. Jänner 1807, kundgemacht

durch ein an die sämtlichen Länderstellen gerichtetes Hofkanzleidekret v. 16. Jänner 1807,¹⁾ welches folgendermaßen lautet: „Da Se. Majestät gnädigst wollen, daß jeder Allerhöchstero Unterthanen in der Religion, zu der er sich bekennt, gehörig unterrichtet sein soll, vorzüglich aber verehelichte Personen, denen noch insbesondere die Aufsicht über ihre Kinder und Dienstkleute obliegt; so wird angeordnet: daß keine Trauung vorgenommen werde, wenn nicht von den Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntniß besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündigung beigebracht wird, und ist selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkündigung die Beibringung des vorbesagten Zeugnisses niemals nachzusehen. Die Landesstelle hat diese a. h. Entschliekung allgemein kundzumachen und auf die genaueste Befolgung strenge zu sehen.“

Da die Ueberzeugung des Seelsorgers von der vollkommenen Religionskenntniß der Brautleute und ein von ihm darüber auszustellendes Zeugniß nothwendig eine von ihm mit den Brautleuten vorzunehmende Religionsprüfung voraussetzt: so ist klar, daß jenes a. h. Handschreiben den zuständigen Seelsorgern stillschweigend auch die Vornahme der Religionsprüfung mit den Brautleuten zur Pflicht gemacht hat.²⁾

Und damit den Seelsorgern nicht die Möglichkeit benommen würde, bei den Eheverbern die etwa mangelhafte Religionskenntniß wenigstens während der für die Vornahme des Aufgebots der Ehe erforderlichen Zeit durch Unterricht zu ergänzen, so wurde durch das Hofkanzlei-Dekret vom 10. De-

¹⁾ Politische Gesetz-Sammlung. Wien 1792 ff. Bd. 28 S. 10; Nieder, Handbuch der k. k. Gesetze und Verordnungen über geistliche Angelegenheiten II. Aufl. Wien 1848 ff. Linz 1859, Bd. I. S. 162.

²⁾ Vgl. Dolliner, Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allgem. bürgerl. Gesetzbuches“ (auch unter dem Titel: „Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechtes“) Wien 1835 Bd. I. S. 298 f.

zember 1807¹⁾ sämtlichen Länderstellen aufgetragen, Dispensen von Eheverkündigungen nicht zu häufig und nur aus wichtigen und vollständig nachgewiesenen Gründen und nur in dem Falle zu ertheilen, wenn die hinreichende Religionskenntniß der Dispenswerber durch ein von ihrem Seelsorger ausgestelltes Religionszeugniß bestätigt ist. Wörtlich lautet das gedachte Hofkanzleidekret, wie folgt: „Da zur Erreichung des Zweckes, welcher durch das unter dem 16. Januar 1807 allgemein kundgemachte a. h. Handschreiben vom 14. Januar in Hinsicht des von den Seelsorgern vorzunehmenden Examens der Brauleute beabsichtigt ist, unumgänglich erfordert wird, die hie und da so sehr überhand genommene Ertheilung der Dispensen von den Aufgeboten schon aus dem Grunde zu beschränken, damit die Seelsorger Gelegenheit erhalten, während der Zeit der zu geschehenden Aufgebote die mangelhaften Religionskenntnisse der Brauleute zu ergänzen; so wird der Landesstelle auf höchsten Befehl die strengste Genauigkeit in Erwägung der für die Dispense angebrachten Gründe zur Pflicht gemacht, und soll diese Dispense in keinem Falle vor Beibringung des pfarrlichen Religionszeugnisses und Bestätigung der Bittschrift über die geschehene Ausweisung der zur Schließung eines giltigen Ehevertrages nöthigen Eigenschaften und über die Wahrheit der zur Dispense aufgeführten Gründe durch den Pfarrer ertheilt werden.“

Im österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuche (a. b. G. B.) vom 1. Juni 1811, welches am 1. Jänner 1812 in Wirksamkeit trat und im 2. Hauptstücke von der Ehe handelt, wird zwar das oben angeführte Erforderniß nicht erwähnt. Daß es aber dadurch keineswegs aufgehoben ward, erhellt aus dem nach Publicirung des besagten a. b. G. B. erlassenen Studien-Hof-Commissions-Dekret vom 18. Juni 1813,²⁾ welches allen Seelsorgern bei Vornahme der erwähnten Religionsprüfung die

¹⁾ Polit. Gesetz-Samml., Bd. 29 S. 160; Nieder a. a. D. S. 162 f.

²⁾ Polit. Gesetz-Samml. Bd. 40 S. 283; Nieder a. a. D. S. 163.

größte Genauigkeit zur Pflicht macht, und ihnen für den Fall, wo sie bei einer Brautperson mangelhafte Religionskenntniß wahrnehmen sollten, das Recht einräumt, ihr die Trauung so lange zu verschieben, bis sie bessere Religionskenntniß erlangt haben würde. Das besagte Dekret lautet, wie folgt: „Allen Seelsorgern wird durch die Ordinariate die strengste Genauigkeit bei Vornehmung der schon angeordneten Religions-Examen der Brautleute zur Pflicht gemacht. Wobei noch insbesondere befohlen wird: a. daß die Brautleute bei diesem Religions-Examen sich auszuweisen haben, von wem sie vorher oder in ihrer Jugend den Religions-Unterricht erhalten haben; b. daß die Seelsorger bei Entdeckung der mangelhaften Religionskenntnisse einer Brautperson die Vornehmung der Trauung bis zur Erlangung eines besseren Religions-Unterrichtes zu verschieben berechtigt seien.“

Auch der ehemalige k. k. Professor des römischen Civil- und des Kirchenrechts an der Wiener Universität, Dr. Thomas Dolliner († 1839), welcher bei der Redaction des gedachten Gesetzbuches, und zwar in hervorragender Weise, sich betheiligt hatte, so daß ihm dafür von Sr. Majestät dem Kaiser Franz I. Allerhöchstseiner Zufriedenheit bekannt gegeben wurde,¹⁾ und welcher somit gewiß den Sinn und Geist dieses Gesetzbuches gekannt haben wird, auch er bestätigt es, daß durch gedachtes Gesetzbuch das in Rede stehende Erforderniß des Nachweises hinreichender Religionskenntniß seitens der Ehemaligen nicht aufgehoben wurde, indem er es in seiner bereits angeführten Erläuterung des zweiten Hauptstückes des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches (Bd. I. S. 298 f.), mit Beziehung auf das schon erwähnte allerhöchste Handschreiben vom 14. Jänner 1807 und das Hofkanzlei-Dekret vom 16. Jänner 1807, sowie auf das Dekret der Studien-Hofcommission vom 18. Juni 1813, ganz bestimmt

¹⁾ Vgl. Pfaff, Ueber die Materialien des österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuches, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. II. Jahrg. Wien 1875 S. 285 f.; Pfaff und Hofmann, Commentar zum österr. allgem. bürgerl. Gesetzb. Wien 1877 Bd. I. S. 32 Anm. 174.

als noch zu Recht bestehend darlegt, und zwar mit folgenden Worten: „Da . . . nach dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät alle Unterthanen in der Religion, zu welcher sie sich bekennen, vorzüglich aber verehelichte Personen, denen noch insbesondere die Aufsicht über ihre Kinder und Dienstbothen obliegt, gehörig unterrichtet sein sollen, so ward . . . angeordnet, daß keine Trauung vorgenommen werde, wenn nicht von den Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntniß besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündigung beigebracht wird, und es ist selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkündigung die Beibringung des vorbesagten Zeugnisses niemals nachzusehen.“ — „Es hat also jeder Pfarrer die Brautleute, wenn sie seine Pfarrkinder sind, oder den Theil, der es ist, über die Religionskenntniß zu prüfen, diesem, wenn er anderswo getrauet werden soll, das Religions-Zeugniß auszustellen, von dem Theile aber, der nicht aus seiner Pfarre ist, das Religions-Zeugniß seines Seelsorgers sich geben zu lassen.“

Ist aber jenes Erforderniß, insofern es in Oesterreich durch die staatliche Gesetzgebung eingeführt wurde, nicht durch die neuesten österreichischen Gesetze aufgehoben worden, und namentlich durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 (R. G. B. Nr. 142), welches im Art. 14 Abs. 3 Folgendes bestimmt: „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Andern untersteht“? Vom Standpunkt der Wissenschaft aus ist es schwer zu begreifen, daß durch diese Gesetzesstelle das in Rede stehende Erforderniß aufgehoben oder dessen Erfüllung in das Belieben der Cherverber gestellt wäre. Denn es scheint nicht anzugehen, daß man die bloße Ablegung einer Religionsprüfung als eine solche „kirchliche Handlung“ oder „Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit“ ansehe, zu welcher

nach dem eben angeführten Staatsgrundgesetze kein eigenberechtigter österreichischer Staatsbürger gezwungen werden kann.¹⁾ Sieht man sie aber doch als eine solche an, so wird es wieder schwer, zu begreifen, wie die Eheverber zur Eheschließung vor ihrem Seelsorger und zu der von demselben vorzunehmenden kirchlichen Trauung verhalten werden können, wie sie dazu in gewisser Beziehung in der That verhalten werden, indem nach §. 1 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. B. Nr. 51) nur jene Eheverber, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, sich zum Zweck der Eheschließung sofort an die weltliche Behörde zu wenden haben²⁾, die übrigen aber nach Art. II des schon erwähnten Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 47) sich zu diesem Behufe zunächst an ihren zuständigen Seelsorger wenden müssen, und an die weltliche Behörde sich nur dann wenden können, wenn jener ihnen die Bornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Einwilligung zur Ehe verweigert, und zwar aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert. Daher denn auch Rittner, Professor der Rechte an der Universität zu Lemberg, kein Bedenken trägt, Denen, welche das gedachte Erforderniß durch den oben erwähnten Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. B. Nr. 142) für aufgehoben erklären, zuzurufen:³⁾ „Aber auf diese Art könnte

¹⁾ Vgl. Stenogr. Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes. IV. Sess. Bd. I. S. 806 ff.; Stenogr. Protokolle des Herrenhauses des Reichsrathes. IV. Sess. Bd. I. S. 284.

²⁾ Wörtlich lautet die angezogene Gesetzesstelle folgendermaßen: „Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und auf die Matrikenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt.“

³⁾ In seinem: „Österreichischen Eherecht“, Leipzig 1876, S. 240, Anm. 5.

man überhaupt jede kirchliche Trauung wegargumentiren, weil sie ja jedenfalls eine kirchliche Handlung in sich schließt.“

Hiernach möchte man kaum anstehen, die Frage: ob Ehewerber, denen der zuständige Seelsorger die Trauung deswegen verweigert, weil sie sich bei ihm über hinreichende Religionskenntniß nicht auszuweisen vermögen, berechtigt seien, die Ehe vor der weltlichen Behörde zu schließen, verneinend zu beantworten.

Allein nach einer vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht i. J. 1869 getroffenen Entscheidung ist die gedachte Frage bejahend zu beantworten.

Anlässlich eines bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in T. vorgekommenen Falles wurde nämlich im gedachten Jahre von der Landesregierung in S. die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern darüber eingeholt: ob noch dormalen die mangelhaften Religionskenntnisse einzelner Ehewerber als ein durch die Gesetzgebung des Staates anerkannter Hinderungsgrund der Eheschließung anzusehen, sonach die zur Gewährung der Eheaufgebotsdispens competente politische Behörde gehalten sei, vor dieser Amtshandlung ein Zeugniß des Seelsorgers, daß die Dispenswerber von ihrer Religion und deren Lehre vollkommen Kenntniß besitzen, zu fordern? sodann: ob den Brautleuten aus dem Grunde, weil sie ein solches Zeugniß nicht beizubringen vermögen, das ihnen sonst nach den Gesetzen vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, und vom 31. December 1868, R. G. Bl. Nr. 4 de 1869, zustehende Befugniß aberkannt werden müsse, das Aufgebot durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben?

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 2. August 1869, Z. 11952, diese beiden Fragen unbedingt verneint, und zwar aus folgenden Gründen:

„Wenn gleich die in die allgemeine politische Gesetzsammlung (Band 28 und 40) aufgenommenen Hofdecrete v. 16. Jänner 1807 und vom 18. Juni 1813 verlangen, daß das erwähnte Zeugniß noch vor dem Aufgebote beigebracht und dessen Beibringung auch in dem Falle einer Dispens von der Eheverfündigung niemals nachgesehen werde, und wenn gleich der Seelsorger dadurch berechtigt wird, die Trauung der Ehewerber bis zur Erlangung eines besseren Religionsunterrichtes zu verschieben, — so muß doch dagegen berücksichtigt werden, daß das erste der bezogenen Hofdecrete noch vor der Einföhrung des allg. bürgerl. Gesetz-Buches erlassen ist, das allg. bürgerl. Gesetz-Buch den Mangel der nöthigen Religionskenntnisse als ein eigentliches Ehehinderniß nicht aufstellt, und daß endlich dem in dem Hofdecrete vom 18. Juni 1813 angegebenen Religionsexamen der Brautleute die Natur einer kirchlichen Handlung nicht abgesprochen werden kann. Da nun aber nach dem Wortlaute des Artikels 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R. G. Bl. Nr. 142, kein eigenberechtigter österreichischer Staatsbürger zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden kann, so darf in dem Falle der durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, den Ehewerbern aller Confessionen gestatteten eventuellen Eheschließung vor der weltlichen Behörde das Aufgebot ihrer Ehe oder die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde von der vorläufigen Beibringung dieses Religionszeugnisses nicht abhängig gemacht werden.“¹⁾

Peter Paul Rigler.

Eine biographische Skizze.

Von Dr. Gustav Müller, Spiritual im f. e. Clerikal-Seminar in Wien.

Papst Gregor XVI. trug einst einem Priester der Diöcese Trient bei der Verabschiedung einen Gruß auf mit den Worten: Mi salute l'angelo del Tirolo. Diesem „Engel von

¹⁾ Dr. Carl Jäger's Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung. II. Jahrgang. Wien 1870. S. 139.